

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 6

Artikel: Die Staatsverträge in der Alters- und Hinterlassenversicherung

Autor: Weiss, Frank

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

48. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1951

Die Staatsverträge in der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Dr. *Frank Weiß*, Basel

Mit ganz wenigen Ausnahmen bei kurzfristiger Betätigung in der Schweiz ist der Ausländer, und damit auch der Staatenlose, in bezug auf die Beitragspflicht in der AHV dem Schweizer gleichgestellt. Hinsichtlich der Rentenberechtigung hingegen bestehen wesentliche Unterschiede. Dabei ist streng zu scheiden in die Angehörigen jener Länder, mit denen Staatsverträge über die Sozialversicherung abgeschlossen wurden, und solchen, wo das nicht der Fall ist. Rechtsgültige Verträge liegen mit Italien und Frankreich vor. Zu ratifizieren sind noch abgeschlossene Verträge mit Westdeutschland und Österreich. Wiewohl diese ungefähr 90 Prozent der in der Schweiz lebenden Ausländer umfassen, sind diese Staatsverträge Sonderrecht gegenüber den allgemeinen Grundsätzen in der AHV, wie sie in den Artikeln 18 und 40 des Bundesgesetzes (AHVG) enthalten sind. Für alle Angehörigen von Nationen ohne Abkommen über die Sozialversicherung gelten demnach die folgenden Bestimmungen:

Bei gleicher Ausgangslage wie bei einem Schweizer muß der Ausländer

1. während 10 Jahren seine Beitragspflicht erfüllt haben und
2. im Rentenfall in der Schweiz seinen Wohnsitz haben, um eine Rente erhalten zu können, die
3. um einen Drittel gegenüber der einem Schweizer zukommenden Rente gekürzt wird.

Sinn dieser die Rentenberechtigung sehr stark einengenden Bestimmungen war es, einerseits Ausländer mit nur kürzerer Beitragsdauer, die später die Schweiz wieder verlassen, von der Rentenberechtigung auszuschließen, oder, im Falle der Rentenberechtigung, die an einen Ausländer auszahlende Rentensumme zu verringern, und andererseits auf die andern Staaten einen Druck auszuüben, auf dem Gebiete der Sozialversicherung die Schweizer in ihrem Lande den eigenen

Landsleuten gleichzustellen. Dieser Druck scheint vom Ausland indessen nicht in der erhofften Weise verspürt worden zu sein, so daß man zur weiteren Möglichkeit der Gegenseitigkeitsabkommen griff, welche die Schweiz nur bei der Gewährung von „ungefähr gleichwerten Vorteilen“ des Auslandes gegenüber den Auslandschweizern abschließen darf.

Nachdem mit den für die Schweiz in dieser Beziehung wichtigsten Staaten Verträge abgeschlossen oder mindestens ins Auge gefaßt wurden, ist auch ersichtlich geworden, daß es nicht möglich und nicht sinnvoll wäre, einiger weniger Fälle wegen mit sämtlichen Staaten der Erde solch komplizierte Vertragsgebilde zu schaffen. Um auch dann von den obigen, die Ausländer allzusehr benachteiligenden Gesetzesbestimmungen frei zu sein, wurde bei der Gesetzesrevision vom 1. Januar 1951 die neue Bestimmung in die AHV aufgenommen, nach welcher der Bundesrat befugt ist zum Erlaß von Vorschriften betreffend die Rückzahlung geleisteter Beiträge, sofern diese keinen Rentenanspruch begründen. In dem Zeitpunkt, wo auch diese Bestimmungen vorliegen werden, darf man sagen, daß auch auf diesem heiklen Gebiete der AHV eine befriedigende Lösung gefunden sein wird. Dann wird den oben skizzierten allgemeinen Grundsätzen in den Artikeln 18 und 40 in materieller Hinsicht nur noch papierene Bedeutung zukommen.

Was besagen die bisher abgeschlossenen Verträge?

Derjenige mit Italien wurde zuerst gemacht. Man merkt es ihm an, daß er der erstgeborene ist, scheinen sich doch noch beide Vertragspartner vor einer zu großzügigen Lösung gescheut zu haben. Jedenfalls gehen die nachher geschlossenen Verträge erheblich über ihn hinaus.

Die zu lösenden Probleme waren in allen Verträgen die ähnlichen. Wir benützen deshalb den Vertrag mit Italien, um sie genauer zu erläutern, und um uns bei der Behandlung der andern Verträge um so kürzer fassen zu können.

Staatsvertrag mit Italien

1. *Die Beitragsdauer.* Sie muß, ganz isoliert betrachtet, ohne daß ein Wohnsitz in der Schweiz nötig gewesen wäre (z. B. beim italienischen Grenzgänger von Como nach Chiasso) wie gemäß Art. 18 AHVG volle 10 Jahre betragen.

2. Lebte ein Italiener jedoch mindestens 15 Jahre in der Schweiz, darunter auch im letzten Jahr vor Eintritt des Rentenfalles, so genügt für ihn die einjährige Beitragsdauer, um zum Bezuge einer ordentlichen AHV-Rente berechtigt zu werden. Diese Bestimmung hat besondere Bedeutung für die am 1. Januar 1948 schon älter als 55jährigen Italiener, die seit langem in der Schweiz leben und welche die Voraussetzung der zehnjährigen Beitragsdauer nie mehr hätten erfüllen können.

3. Da das Problem der gleichwerten Leistungen der italienischen Sozialversicherung gegenüber den Schweizern scheinbar besondere Schwierigkeiten bot, und die finanzielle Belastung dieses Abkommens bei der großen Zahl italienischer Arbeitskräfte mit kurzer Beitragsdauer gegenüber der AHV außerordentlich hoch hätte ausfallen können, verzichtete die Schweiz nicht auf die Bestimmung in Artikel 40, wonach die Rente des Ausländers um einen Drittel gekürzt wird.

4. Andererseits wurde aber im Abkommen die Bestimmung der AHV ausgeschaltet, wonach die Rente von Italienern nicht ins Ausland ausgerichtet werden dürfe.

5. Besonderes Kopfzerbrechen scheint anfänglich das Begehren Italiens auf Rückerstattung der an die AHV geleisteten Beiträge, falls diese nicht zum

Bezüge einer Rente berechtigen, geboten zu haben. Trotzdem das bis 1. Januar 1951 gültige AHV-Gesetz die Rückerstattung von Beiträgen grundsätzlich nicht kannte, wurde dies jedoch im Staatsvertrage vereinbart. Das war rechtlich zulässig, da Staatsverträge gegenüber den Bundesgesetzen derogierende Kraft besitzen, das heißt Bundesgesetze abändern können.

Die Regelung geht nun dahin, daß solche Beiträge vom in seine Heimat zurückgekehrten Italiener frühestens innert 1½ Jahren und spätestens innert 5 Jahren nach der letzten Beitragsleistung an die AHV über das italienische Sozialversicherungsinstitut von der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, bei welcher die AHV-Gelder zusammenfließen, zurückverlangt werden können. Die Zentralstelle zahlt die Beiträge an das italienische Versicherungsamt zurück, welches sie dem Konto des betreffenden Versicherten gutschreibt zur Erhöhung der italienischen Versicherungsleistung. Ausdrücklich erwähnt sei, daß bloß die 2% Arbeitnehmerbeiträge zurückerstattet werden, während der 2%ige Arbeitgeberbeitrag im AHV-Fonds verbleibt.

Staatsvertrag mit Frankreich

Dieses Abkommen war für unser Land deshalb besonders wichtig, da gegenwärtig in der Schweiz rund 30000 Franzosen leben, hingegen 130000 Schweizer in Frankreich ihr Auskommen und wohl auch ihr Glück suchen. Zudem wurde mit diesem Vertrage die Gleichstellung aller Staatsangehörigen der vertrags-schließenden Länder weitgehend verwirklicht, was besonders auch deshalb für unsere Landsleute in Frankreich bedeutungsvoll war, weil die französische Sozialversicherung nicht nur die Risiken des Alters und Todes, sondern auch der Krankheit, Invalidität und Mutterschaft in sich schließt.

Gegenüber Italien wurde die Wohnsitzdauer von 15 auf 10 Jahre reduziert. Ferner verzichtete die Schweiz auf jede Kürzung der Renten. Die Ausrichtung der Renten, sowohl der französischen wie der schweizerischen, erfolgt überall hin ins Ausland, nicht nur in den Heimatstaat. Zurückerstattet werden die vollen Beiträge von 4%, also auch der Arbeitgeberbeitrag. Im Gegensatz zu Italien erfolgt die Auszahlung nicht an die französische Sozialversicherungsanstalt, sondern an den Versicherten selbst, und zwar erst im Rentenfall, das heißt bei Vollendung des 65. Altersjahres bei der Altersrente, resp. nach dem Tode des Ernährers bei der Hinterlassenenrente.

Der französisch-schweizerische Vertrag sieht ferner als einziges der bisherigen Abkommen die Auszahlung von Übergangsrnten an Franzosen in der Schweiz und von Altersbeihilfen an über 65jährige Schweizer in Frankreich vor. Voraussetzung für beide Länder ist eine 15jährige Wohnsitzdauer im andern Lande, darunter das letzte Jahr vor der Einreichung des Gesuches. Während sonst die Bestimmungen in den bisherigen Abkommen generell auf den 1. Januar 1948 rückwirkend in Kraft gesetzt wurden, gelten die Vorschriften betreffend diese Fürsorgeleistungen erst ab 1. Juli 1949. Zu erwähnen ist noch, daß sie einzig im Inlande, hingegen nicht ins Ausland ausgerichtet werden.

Wichtig ist ferner die gegenseitige Verpflichtung, sich bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung behilflich zu sein. Zur Erinnerung sei gesagt, daß die AHV die freiwillige Versicherung nur für Schweizer im Ausland kennt.

Staatsvertrag mit Österreich und Westdeutschland

Wir behandeln beide Länder zusammen, da mit dem Anschluß Österreichs an Hitler-Deutschland die deutsche Sozialversicherung auch für Österreich als

verbindlich erklärt worden war. Sie ist es, bis zum Erlaß eines eigenen österreichischen Versicherungsgesetzes, auch weiterhin.

Grundsätzliche Schwierigkeiten bot bei diesen Verhandlungen vor allem die Frage, ob die deutsche Versicherungsgesetzgebung dem Erfordernis der gleichwertigen Vorteile für den Schweizer genüge. Die zuständigen Instanzen glaubten diese Frage u. a. auch deshalb mit Ja beantworten zu können, weil jene über die Altersversicherung hinausgehende Risiken deckt. Gleichzeitig mußte die Schweiz in Kauf nehmen, daß die deutsche Versicherung das Versicherungsobligatorium im wesentlichen auf Arbeitnehmerkategorien beschränkt und zudem eine Jahreseinkommensgrenze von 7200 D-Mark aufstellt, bis zu welcher jemand zur Versicherung verpflichtet ist. Diese Grenze liegt jedoch so hoch, daß wohl auch die Mehrzahl der in Österreich und Deutschland arbeitenden schweizerischen Arbeitnehmer darunter fallen dürfte. Daneben besteht in beiden Ländern die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung.

Hinsichtlich Beitragsdauer, Wohnsitz, Verzicht auf Rentenkürzung, Auszahlung der Renten ins Ausland und Rückerstattung der Beiträge gelten beinahe die gleichen Normen wie im französischen Verträge. Hingegen ist von der gegenseitigen Gewährung von Fürsorgeleistungen wie den Übergangsrenten abgesehen worden.

* * *

Mit diesen vier Abkommen ist das Vertragsnetz der Schweiz über die Sozialversicherung noch nicht geschlossen. So ist unser Land mit England in Verhandlungen eingetreten, während es mit den nordischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie weiteren Ländern Verträge in Aussicht genommen hat.

Finanzielle Auswirkungen

Hier sind wir auf die Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherung angewiesen, auf die bei der Unmöglichkeit der präzisen Ermittlung der einzelnen Faktoren und ihren Auswirkungen nur in großen Zügen abgestellt werden kann. Danach ergibt sich folgende Situation:

Gegenwärtig zahlen rund 300 000 Ausländer Beiträge an die AHV. Davon dürften zwei Drittel in der Schweiz ansässig sein und ein Drittel zu den nur vorübergehend hier beschäftigten Arbeitskräften gehören. Die letzteren haben demnach lediglich Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge. Bei den 200 000 dürfte sich die Verminderung der erforderlichen Beitragsjahre von 10 auf 1 sowie die Aufhebung der Rentenkürzung (mit Ausnahme Italiens) zusätzlich materiell auswirken. Das Bundesamt errechnete in der technischen Bilanz eine zusätzliche Belastung für die Versicherung von 1,5 % der durchschnittlichen Jahresausgaben, also von rund 10 Millionen Franken.

Zum Schlusse sei, um oft festgestellten Mißverständnissen zu begegnen, noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Staatsverträge nichts an der laufenden Beitragspflicht der Ausländer gegenüber der AHV geändert haben. Diese besteht in gleicher Weise wie bisher weiter.

Mit dem Ausbau der Sozialabkommen mit dem Ausland ist ein nicht unwesentlicher Schritt zur weiteren Ausgestaltung der AHV in unserem Lande wie über die Landesgrenzen hinaus getan und sind verschiedene Mängel und soziale Härtefälle der bisherigen Gesetzgebung eliminiert worden.

Die nachstehende Tabelle enthält die wesentlichsten Bestimmungen der hier behandelten vier Staatsverträge:

	Italien	Frankreich	Österreich und Westdeutschland
Mindestbeitragsdauer	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
falls Mindestwohnsitzdauer	15 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
Anspruchsberechtigung der Alten und Hinterlassenen	ja	ja	ja
Kürzung um einen Drittel	ja	nein	nein
Ausrichtung der Rente ins Ausland	ja	ja	ja
Übergangsrenten	nein	ja	nein

nach 15 Jahren Wohnsitz;
wird nur im Inland ausgerichtet;
gültig erst ab 1. 7. 1949

Aus der Tätigkeit des Internationalen Sozialdienstes der Schweiz

(Section Suisse du Service social international)

Der Fürsorgedienst für Ausgewanderte führt seit 1949 den Namen „Internationaler Sozialdienst der Schweiz“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine schweizerische Institution handelt, die aber gleichzeitig mit einer umfassenden internationalen Organisation verbunden bleibt. Während der Kriegs- und Nachkriegsjahre hat sie sich unermüdlich für die Flüchtlingsarbeit eingesetzt. Wenn auch die Nachwirkungen des Krieges in der internationalen Sozialarbeit noch immer spürbar sind, so haben doch die Jahre 1947/48 einen Rückgang der kriegsbedingten Aufgaben gebracht und immer stärker traten seither die beiden eigentlichen Tätigkeitsbereiche dieser Institutionen in den Vordergrund: internationale Sozialarbeit und Auswanderungshilfe für Flüchtlinge. Damit kam der eigentliche Charakter dieser Organisation wieder voll zur Geltung, der sie von ähnlichen ihrer Art unterscheidet. Dank ihrer vielseitigen Erfahrungen ist sie in der Lage, spezialisierte, individuelle Hilfe zu leisten und dort zu wirken, wo andere Einrichtungen und Behörden nicht beizustehen vermögen. Die individuelle Bearbeitung von Fürsorgefällen, die koordinierte Maßnahmen erfordern, ist ihre eigentliche Aufgabe.

Ihre sehr mannigfaltige Tätigkeit gehört in den Bereich *zwischenstaatlicher Sozialarbeit*. Zu den verdienstlichsten Aufgaben gehören da wohl jene Fälle, in denen es gilt, jahrelang voneinander getrennte Menschen wieder zusammenzuführen. Diesem Zweck dienen die zahlreichen Nachforschungen nach verschollenen und die Bemühungen um die Wiedervereinigung getrennter Familienangehöriger. Erst in letzter Zeit ist hier die große Zahl von Anfragen aus dem In- und Ausland langsam zurückgegangen. Den Aufenthalt Verschollener aufzufinden ist allerdings erst ein Teil der Aufgabe, es müssen zudem noch die vielen Hindernisse überwunden werden, die sich durch Schwierigkeiten des Grenzübertritts